



TuS „Einigkeit“ Hillegossen e.V.

...wo Sport seit 120 Jahren Spaß macht

SATZUNG

Turn- und Sportverein „Einigkeit“ Hillegossen e.V.

Beschlossen am 4. Juli 2025

§ 1 Name, Verbände, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein „Einigkeit“ Hillegossen (im folgenden TuS genannt) und hat seinen Sitz in Bielefeld. Die Gründung erfolgte im Jahre 1905. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter der Nr. VR 1608 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist Mitglied des Stadt-Sportbundes Bielefeld e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde, des öffentlichen Gesundheitswesens und Vereinsfahrten und Zweckreisen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,

d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,

e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,

f) Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,

- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - j) bewegungsorientierte Veranstaltungen und Maßnahmen in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, offene Ganztagschulen und anderen Bildungseinrichtungen.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Prävention gegen Gewalt

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese von körperlicher, seelischer, interkultureller oder sexualisierter Art ist und setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglied im TuS kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, diese Satzung anzuerkennen. Die Aufnahme in den TuS erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Minderjährige bedürfen zum Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Eine Verpflichtung des TuS zur Aufnahme eines Mitgliedes besteht nicht. Die Dauer der Mitgliedschaft umfasst mindestens ein Jahr.

(2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Gesamtvorstand erfolgt schriftlich. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ein Beschwerderecht beim Ehrenbeirat (§ 12) zu.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

(4) Der Austritt ist nur zu einem Quartalsende möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich und mit einmonatiger Frist zum Quartalsende erfolgen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein muss erfolgen, wenn ein Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt. Bei Rückstand des Mitgliedsbeitrages über zwölf Monate sowie bei grobem Vergehen gegen Vereinsbeschlüsse und/oder unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins kann der Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß, wobei jedoch die Ausschlussgründe anzugeben sind.

(7) Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung kann vom Betroffenen Beschwerde beim Ehrenbeirat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig. Durch die Beschwerde wird die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über Sonderbeiträge bzw. -umlagen, die in den Abteilungen wegen besonderer Erfordernisse erhoben werden sollen, entscheidet der Gesamtvorstand. Diese Beiträge/Umlagen dürfen nur der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

(4) Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht per Bankeinzug zahlen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Bankeinzug erlassen.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- der geschäftsführende Vorstand und
- der Ehrenbeirat.

(2) Die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenbeirates ergibt sich aus den §§ 9 bis 12.

(3) Mitglied des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenbeirates kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste weisungsgebende Organ des TuS. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet üblicherweise in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich - sofern das Mitglied eine email Adresse hinterlegt, erfolgt diese dann auf elektronischem Weg - sowie über Aushang in der Geschäftsstelle unter Angabe von Tagungsort und -zeit sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Tagen. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand bestimmt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung selbst mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

(4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Festlegen der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes einschl. des Kassenberichts,
- Entlastung des Gesamtvorstands,
- Wahl und Amtsenthebung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, soweit diese von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind,
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- Wahl des Ehrenbeirates,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzen der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung im Zusammenhang mit Grundvermögen und grundstücksgleichen Rechten,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Aufnahme von Darlehen,
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Bei Verhinderung aller vorgenannten wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Für die Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes sowie die Wahl dieser Vorstände wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der dem amtierenden Gesamtvorstand nicht angehören darf.

(6) Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

(8) Abweichend von Abs. 7 ist zur Änderung der Satzung und zur freiwilligen Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(9) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte – mit Ausnahme der Satzungsänderung und der freiwilligen Auflösung des Vereins – beschließen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse sowie Zeit und Ort der Versammlung festgehalten werden müssen. Protokollführer ist der Geschäftsführer oder sein Vertreter. Im Falle der Abwesenheit beider ist von der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung bei der Mitgliederversammlung vom jeweiligen Vertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(11) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies schriftlich von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen beantragt wird.

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Einberufungsform ergibt sich aus Absatz 2. Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Vorstand Finanzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

(4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

(7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und bis zu 6 weiteren Personen.

(2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
- Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- Gründung und Aufhebung von Abteilungen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Richtlinien für sich, den geschäftsführenden Vorstand und den Ehrenbeirat,
- und Berufung von TuS-Mitgliedern zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bzw. Vereinsinteressen.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Der Gesamtvorstand trifft sich regelmäßig mindestens einmal im Quartal. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Abteilungen

(1) Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

(2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Abteilungsleiter und einen Vorstand Finanzen. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter und die Vorstände Finanzen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter und/oder einen Vorstand Finanzen wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter bzw. Vorstand Finanzen erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter bzw. den Vorstand Finanzen. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter bzw. Vorstand Finanzen ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter bzw. Vorstand Finanzen wählen.

(3) Der Gesamtvorstand kann einen Abteilungsleiter und einen Vorstand Finanzen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter bzw. Vorstand Finanzen ist vorher anzuhören.

§ 12 Ehrenbeirat

(1) Zur Beratung des Vorstandes können Persönlichkeiten, die sich um den TuS oder den Sport in anderen Bereichen verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung in einen Ehrenbeirat gewählt werden. Dieser Beirat kann bis zu sieben Personen umfassen.

(2) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Beschlüsse des Ehrenbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind endgültig. Seine Niederschrift ist von allen Beiratsmitgliedern zu unterschreiben.

(4) Der Ehrenbeirat ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,
- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit,
- Beschwerde über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- Beschwerde über den Ausschluss aus dem Verein.

(5) Die Mitgliedschaft im Ehrenbeirat erlischt durch Rücktritt, Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen oder durch Wahl eines Nachfolgers.

§ 13 Gesamtjugend

(1) Die Gesamtjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Vereins und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich durch ihre Jugendvollversammlung eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung. Diese Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.

(2) Die Gesamtjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins. Sie entsendet den aus der Mitte der Jugendvollversammlung zu wählenden Gesamtjugendleiter in den Gesamtvorstand. Die Wahl des Gesamtjugendleiters ist durch den Gesamtvorstand zu bestätigen.

§ 14 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand Finanzen.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 16 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personengeschützte Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gesicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die dann amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 8 Abs. 1 als die Liquidatoren des TuS bestimmt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sportjugend im Stadtsportbund Bielefeld e. V, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlussvorschriften

Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 06.03.2015 bleiben wirksam. Die Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 04.07.2025 beschlossen. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.